



Anforderungen an eine tierschutzgerechte Pferdehaltung

Allgemeines

Ställe, Stalleinrichtungen und Einfriedungen für Ausläufe und Weiden sowie Gegenstände, mit denen Pferde in Berührung kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein bzw. angewendet werden, dass sie bei Pferden nicht zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen können.

Haltungsform und Bewegungsbedarf

Pferde sind ursprünglich in Gruppen lebende Tiere, die sich zur Futtermittelaufnahme bis zu 16 Stunden täglich bewegen. Vorzuziehen ist daher in jedem Fall eine zumindest zeitweise Gruppen- und Auslaufhaltung. Eine ausschließliche Haltung in Einzelboxen entspricht nicht den natürlichen Bedürfnissen eines Pferdes. Geeigneter sind der Gruppenlaufstall, die Offenstallhaltung oder die Freilandhaltung. Allen Pferden muss täglich mehrstündig (3 - 4 Stunden) die Möglichkeit einer den physiologischen Anforderungen entsprechenden Bewegung gegeben werden, wobei kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training, Führanlagen, Laufbänder) die notwendige freie Bewegung nicht vollständig ersetzen kann. Die dauerhafte Anbindung von Pferden (Ständerhaltung) ist tierschutzwidrig.

Einzelboxen

Einzelboxen müssen so gestaltet sein, dass die Pferde möglichst ungehindert Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Stallgefährten haben. Die sozialen Kontaktmöglichkeiten zu Artgenossen und eine Beschäftigung durch Beobachtung des Haltungsumfeldes sind durch entsprechende bauliche Einrichtungen (z.B. hälftig zu öffnende Boxentüren oder Außenklappen, durchsichtige Trennwände, permanent zugängliche Kleinausläufe) sicherzustellen. Die Grundfläche der Box muss mindestens (**2 x Widerristhöhe**)² betragen, die Schmalseite muss mindestens 1,75 x Widerristhöhe lang sein. Eine geschlossene Boxentrennwand sollte nur 0,8 x Widerristhöhe hoch sein, eine Boxentrennwand mit vergittertem Oberteil etwa 1,3 x Widerristhöhe und darf nur in Ausnahmefällen hochgeschlossen sein.

Gruppenlaufställe/ Laufstall mit Auslauf (Offenstall)

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Laufstallhaltung sind ein großzügiges Raumangebot ohne „Sackgassen“ und eine bewegungsfördernde Anordnung der verschiedenen Funktionsbereiche (Auslauf, Liegebereich, Fressstände, Tränke). Die Grundfläche des Liegebereiches muss bei davon getrenntem Fressbereich pro Tier mindestens **2,5 bis 3 x Widerristhöhe**² betragen, ansonsten muss die Grundfläche bei Laufställen (**2 x Widerristhöhe**)² pro Pferd betragen. Die Fressstände zur individuellen Futterzuteilung müssen mindestens 80 cm breit (bei kleinen Ponys schmaler) und 1,8 x Widerristhöhe lang sein. Bei der Zusammensetzung der Gruppen ist auf Verträglichkeit der Pferde untereinander zu achten, eine erhebliche Beeinträchtigung einzelner rangniederer Tiere ist zu verhindern (schrittweise Eingliederung, aufmerksame Beobachtung, Möglichkeit der Separierung einzelner Tiere oder Untergruppen).

Boden, Türen und Stallgänge

Der Boden im Aufenthaltsbereich der Pferde und auf der Stallgasse muss trocken und rutschfest sein. Der Liegebereich der Pferde muss ausreichend trocken, verformbar und sauber sein. Boxenaußentüren müssen 1,4 x Widerristhöhe hoch sein, bei zu halbierten Türen muss die untere Türhälfte 0,8 x Widerristhöhe hoch sein. Türen und Durchgänge sollten 1,00 m bis 1,20 m breit sein. Stallgänge sollten möglichst 3,00 m breit sein, mindestens aber die doppelte Türbreite haben, damit die Pferde sich umdrehen können.

Fütterung und Tränkung

Der Verdauungsapparat des Pferdes ist auf kontinuierliche rohfaserreiche Futtermittelaufnahme eingestellt. Frei lebende Pferde sind zwei Drittel ihrer Zeit mit der Futtersuche und -aufnahme beschäftigt. Eine pferdegerechte Fütterung muss deshalb nicht nur bedarfsgerecht (Energie, Nähr- und Ballaststoffe, Vitamine), sondern auch verhaltensgerecht (Beschäftigung, Fress- und

Kaubedürfnis) sein. Für eine gesunde und artgemäße Ernährung ist auszeichnend **Rauhfutter** (Heu, Silage, Gras, Stroh) unerlässlich, es ist mindestens während insg. 12 Stunden täglich mit Fresspausen von bis zu 4 Stunden anzubieten. Krafftuttermengen sollen nur die Rauhfuttermenge bedarfsgerecht ergänzen und erst ca. 10 Minuten nach der Rauhfuttermenge erfolgen. Zu kurze Fresszeiten und zu hohe Krafftuttermengen ($> 0,5 \text{ kg}/100 \text{ kg Lebendmasse/Mahlzeit}$) sind gesundheitsgefährdend. Die Futtermenge erfolgt in der Krippe, die zur Vermeidung von Verletzungen möglichst in Boxenecken anzubringen ist. Die Fressebene der Krippe sollte etwa $0,3 \times$ Widerristhöhe vom Boden entfernt sein. Tränken und Krippen sind aus hygienischen Gründen möglichst weit voneinander entfernt anzubringen. Rauhfutter kann vom Boden aufgenommen werden, in Gruppenhaltungen ist es vor Verderb und Verunreinigungen zu schützen (Futtermisch, Raufen). Die Fütterung der Gruppe ist so zu gestalten, dass Futterneidverhalten weitestgehend vermieden wird (mind. 1 Fressplatz je Pferd). Die Tränken sind so anzubringen, dass fressende und trinkende Pferde sich nicht gegenseitig erreichen können. Wasser muss unabhängig von der Haltungsform ständig zur Verfügung stehen, in Ausnahmefällen (starker Frost) mindestens aber dreimal täglich bis zur Sättigung verabreicht werden. Bei Stroheinstreu muss auf gute Qualität (z.B. ohne Schimmelpilzbefall) geachtet werden, da sie von den Pferden teilweise als Rauhfutter aufgenommen wird.

Stallklima

Der Atmungsapparat der Pferde ist besonders empfindlich gegenüber Staub und Schadgasen. Daher ist im Stall durch eine genügende Raumhöhe (mind. $2 \times$ Widerristhöhe) der notwendige Luftraum zu schaffen und außerdem für eine ausreichende Frischluftversorgung und angemessene Luftzirkulation zu sorgen. Zuluftöffnungen sollten bodennah angebracht sein, Abluft deckennah abgeführt werden. Pflege der Einstreu und Vorlage staubarmen Futters verbessern die Luftqualität erheblich. Die Stalltemperatur sollte der Außentemperatur ganzjährig gemäßigt folgen. Die Fensterfläche des Stalles muss mindestens $3 - 5 \%$ der Stallgrundfläche betragen und bei Verschattung entsprechend größer sein, damit ausreichend natürliches Licht in den Pferdestall fällt.

Witterungsschutz bei Freilandhaltung

Pferde suchen bei ungünstigen Wetterbedingungen art-typischerweise einen Witterungsschutz auf. Daher benötigen Pferde bei ganzjähriger oder saisonaler Weidehaltung rasseunabhängig einen solchen Witterungsschutz - sowohl im Sommer gegen Hitze, Sonne und Fliegen als auch im Winter gegen Regen und Wind. Ist kein natürlicher Witterungsschutz vorhanden, muss ein künstlicher Unterstand geschaffen werden, der mindestens ein Dach und im Winter zwei Wände gegen die Hauptwetterseite haben muss. Die Grundfläche des Unterstandes muss pro Tier mindestens $2,5 \times$ Widerristhöhe², die Deckenhöhe muss mindestens $1,5 \times$ Widerristhöhe betragen. Die Liegefläche muss auch bei hohen Niederschlagsmengen trocken, verformbar und sauber sein.

Einzäunung

Ein Weidezaun darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Pferde darstellen und muss stabil und ausbruchssicher sein, d.h. gut sichtbar und respekteinflößend. Glattdraht, Stacheldraht oder Knotengitter sind wegen der Verletzungsgefahr nur mit einem weiteren gut sichtbaren Innenzaun zu akzeptieren. Elektrozäune können als alleinige Außenzäune nur verwendet werden, wenn sie deutlich sichtbar sind (z.B. Breitbänder) und täglich kontrolliert werden. Bewährt hat sich ein Standardzaun mit einer Höhe von $120 \text{ cm} - 150 \text{ cm}$ (je nach Pferdegröße) und 2 (bis 3) Lagen. Für Weiden mit Hengsten können höhere Zäune erforderlich sein.

weiterführende Unterlagen: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09. Juni 2009 (herausgegeben vom Bundeslandwirtschaftsministerium) <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdehaltung.html>; Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden vom März 1999 (Hrsg. vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium); H. Pirkelmann, L. Ahlswede, M.H. Zeitler-Feicht (2008): Pferdehaltung (Verlag Ulmer).

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten.